

## Mustertext einer Bürgschaft für die Vertragserfüllung (Dienstleistungen)

Schuldnergesellschaft - nachstehend „**Schuldner**“ genannt -  
Schuldnerstraße 1  
00000 Schuldnerstadt

und

Gläubigergesellschaft - nachstehend „**Gläubiger**“ genannt -  
Gläubigerstraße 2  
00000 Gläubigerstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen, nachdem der Schuldner folgende Dienstleistung zu erbringen hat:

### Vertragsgegenstand

Für die vertragsgemäße Ausführung dieser Dienstleistung hat der Schuldner dem Gläubiger eine Sicherheit zu stellen..

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<verbürgende Gesellschaft>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*00.000,00\*\* Euro**

in Worten: **\*\*Null/Null/Null/Null/Null\*\* Euro**

zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf vertragsgemäße Ausführung der Dienstleistung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die
- Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <verbürgende Gesellschaft>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <verbürgende Gesellschaft>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Köln.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <verbürgende Gesellschaft> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.



Unsere Premium  
Produktpartner.  
Eine komplette Übersicht  
finden Sie auf Kautel.de

